Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2024 der Stadt Glinde

Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.01.2024 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.340.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.680.000	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	5.339.900	EUR
2. im Finanzplan mit		
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	56.823.700	EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	59.140.700	EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 	5.105.500	EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 	9.654.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.000.000	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.750.000	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	237.49	Stellen

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

- 1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets.
- 2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1Nr. GemHVO für übertragbar erklärt.
- **3.** Für die Haushaltswirtschaft gilt die "Dienstanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung" vom 15.01.2024.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom 01.01.2016:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 400% b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400% 2. Gewerbesteuer 400%

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.03.2024 erteilt.

Glinde, den 22.03.2024 Stadt Glinde

LS

gez. Zug Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann im Rathaus, Markt 1, Zimmer 210, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Glinde, den 22.03.2024

Stadt Glinde

LS

gez. Zug Bürgermeister

Verfügung

Einstellung ins Internet auf https://www.glinde.de/rathaus-politik/bekanntmachungen-wahlen/amtliche-bekanntmachungen und Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Eingang Markt) vom 25.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024